



**Einwohnergemeinde  
3270 Aarberg**

# **Schwimmbadreglement mit Gebührentarif**

**vom 01. Januar 2016**

**Inhaltsverzeichnis zum Schwimmbadreglement**

<b>SCHWIMMBADREGLEMENT .....</b>	<b>3</b>
I.    ZWECK.....	3
II.   ORGANISATION.....	3
III.  BETRIEB.....	3
IV.  RESTAURANT / KIOSK .....	4
V.   FINANZIERUNG .....	4
VI.  SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	5
 <b>GEBÜHRENTARIF .....</b>	 <b>7</b>

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 6 des Organisationsreglements vom 27. November 2003 folgendes

## SCHWIMMBADREGLEMENT

### I. Zweck

Aufgabe

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Schwimmbad in Aarberg.

<sup>2</sup> Das Schwimmbad dient den Schulen für den Schulsport, der Öffentlichkeit, den Vereinen und anderen interessierten Kreisen zur wassersportlichen Betätigung und zur Freizeitgestaltung.

<sup>3</sup> Das Schwimmbadreglement ordnet den Betrieb und die Benützung des Schwimmbades.

### II. Organisation

Aufsicht, Übertragen von Aufgaben

**Art. 2**<sup>1</sup> Das Schwimmbad steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt Betrieb und Unterhalt der zuständigen Kommission (nachfolgend Kommission genannt) gemäss OgR.

<sup>2</sup> Für den Vollzug innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauabteilung zuständig.

### III. Betrieb

Weitere Erlasse

**Art. 3**<sup>1</sup> Ergänzend zu diesem Reglement erlässt der Gemeinderat eine Schwimmbadverordnung, in welcher Betrieb und Unterhalt sowie Verantwortlichkeiten geregelt werden.

<sup>2</sup> Die Kommission regelt den Schwimmbadbetrieb ergänzend in Weisungen und Konzepten.

Öffnungszeiten

**Art. 4**<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Kommission die ordentlichen Öffnungszeiten. Er nimmt dabei Rücksicht auf sicherheitsrelevante, betriebliche und marktübliche Kriterien.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Öffnungszeiten beschliesst die Kommission im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates

Nutzung durch Dritte **Art. 5** <sup>1</sup> Die Kommission entscheidet über die Durchführung von Schwimmsportanlässen oder sonstigen Veranstaltungen und über die Benützung des Bades oder Teilen davon durch Dritte.

<sup>2</sup> Die Gesuche für Veranstaltungen sind bei der Bauabteilung einzureichen.

#### **IV. Restaurant / Kiosk**

Vermietung / Verpachtung **Art. 6** <sup>1</sup> Der Restaurationsbetrieb im Schwimmbad kann durch einen Mieter/Pächter oder die Gemeinde geführt werden.

<sup>2</sup> Über eine Vermietung/Verpachtung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission.

<sup>3</sup> Die Kommission regelt die Bedingungen und Auflagen für den Restaurationsbetrieb.

#### **V. Finanzierung**

Finanzierung des Schwimmbades

**Art. 7** Die laufenden Betriebskosten werden gedeckt durch:

- Eintritts- und Benutzungsgebühren
- Mieteinnahmen von Garderobenkästli, Kabinen, Tischtennis, Bällen usw.
- Miete und Umsatzbeteiligung bei der Vermietung/Verpachtung des Restaurationsbetrieb oder Einnahmen aus dem Restaurationsbetrieb
- Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten, die im Zusammenhang mit dem Schwimmbadbetrieb stehen
- Einnahmen und Beiträge Dritter
- Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen
- die Einwohnergemeinde Aarberg

Gebührenrahmen

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen.

<sup>2</sup> Der Gebührenrahmen regelt

- Die Eintrittspreise für Einheimische und Auswärtige
- Die Preise von Abonnements für Einheimische und Auswärtige
- Die Preise für Mietgegenstände
- Die Festlegung von Mietdepots
- Die Preise für Veranstaltungen und Badenutzung Dritter
- Die Preise für Werbeflächen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebührensätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens in eine Gebührenverordnung fest.

<sup>4</sup> Zusätzlich gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Aarberg, sofern im vorliegenden Reglement nicht anderslautende Bestimmungen festgehalten sind.

## VI. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

**Art. 9** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Weisungen können geahndet werden.

Einsprache

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Verwaltungsbeschwerde

<sup>3</sup> Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Seeland Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

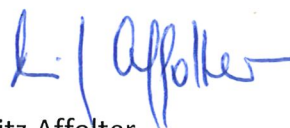
**Art. 10** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das durch die Gemeindeversammlung am 09.12.2004 als Reglement erlassene NPM-Produkt „Schwimmbad“, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Aarberg am 26. November 2015.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Der Präsident



Fritz Affolter

Der Sekretär



Beat Soltermann

Auflagebescheinigung

Das Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerde wurde keine erhoben.

3270 Aarberg, den 31.12.2015

Der Gemeindegemeinschreiber

Beat Soltermann



Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 8 des Schwimmbadreglements vom 26. November 2015, folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

<b>Eintrittspreise</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
Erwachsene	5.00 – 10.00	5.00 – 10.00
Lehrlinge, Studenten	4.00 – 8.00	4.00 – 8.00
Militär	4.00 – 8.00	4.00 – 8.00
Kinder	3.00 – 6.00	3.00 – 6.00
Schulen	gratis	2.00 – 4.00
Behinderte mit Begleitperson	gratis	gratis

**Saisonabonnemente**

Erwachsene	60.00 – 120.00	80.00 – 160.00
Lehrlinge, Studenten	50.00 – 100.00	70.00 – 140.00
Kinder	30.00 – 60.00	40.00 – 80.00
Kabinen	80.00 – 120.00	80.00 – 120.00
Liegestuhlkasten	30.00 – 50.00	30.00 – 50.00

**10er Coupon-Abonnemente**

Erwachsene	50.00 – 100.00	50.00 – 100.00
Lehrlinge, Studenten	40.00 – 80.00	40.00 – 80.00
Kinder	25.00 – 50.00	25.00 – 50.00

**Kabinen**

Halber Tag	5.00 – 10.00	5.00 – 10.00
Ganzer Tag	8.00 – 16.00	8.00 – 16.00
Kabinenschlüssel – Depot	10.00 – 20.00	10.00 – 20.00

**Mietgegenstände**

	<b>Miete</b>	<b>Depot</b>
Garderobenvorhängeschloss	1.00 – 2.00	10.00 – 20.00
Badehosen (Knaben + Männer)	3.00 – 6.00	15.00 – 30.00
Bikini/Badeanzug (Mädchen + Frauen)	3.00 – 6.00	15.00 – 30.00
Handtuch	3.00 – 6.00	15.00 – 30.00
Wertsachendepot	1.00 – 4.00	

**Diverses**

**Kosten**

Veranstaltungen/Badenutzung Dritter

40.00 – 1'000.00

Vermietung Werbeflächen

200.00 – 5'000.00

Die Kommission legt die Gebühren im Rahmen der Bewilligung und aufgrund der entsprechenden Verordnung fest.

---

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Aarberg am 26. November 2015.

**NAMENS DER  
EINWOHNERGEMEINDE AARBERG**

Der Präsident

Der Sekretär



Fritz Affolter



Beat Soltermann

---

Auflagebescheinigung

Der Gebührentarif wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerde wurde keine erhoben.

3270 Aarberg, den 31.12.2015

Der Gemeindeschreiber



Beat Soltermann